

Aber unser Schreiben hat offenbar erheblich früher, nämlich bereits im Jahre 1231, in der kaiserlichen Kanzlei vorgelegen. Im Prooemium des Liber Augustalis heißt es u. a.: *sicque ipsa rerum necessitate cogente nec minus divine provisionis instinctu principes gentium sunt creati, per quos posset licentia scelerum coerceri*²⁰). Vergleicht man diese Stelle mit dem kurialen Exordium, so ergibt sich, daß nicht nur der Einleitungsgedanke im Prooemium wiedergegeben ist, sondern auch die Diktion dort eine unverkennbare Anlehnung an die päpstliche Fassung zeigt, wenn auch keine so breite wörtliche Übernahme wie in Petrus de Vinea V 1 zutage tritt. Damit gewinnt der Hinweis Kantorowicz auf die mögliche Abhängigkeit einer anderen Stelle des Liber Augustalis von der Ars dictandi des Thomas von Capua an Gewicht²¹), und es erhebt sich die Frage, auf welchem Wege Diktate des Thomas von Capua gerade um 1230 an den Kaiserhof gelangt sein könnten.

In den Jahren 1229—1230 fanden die Friedensverhandlungen von Ceprano statt, bei denen Thomas als Leiter der päpstlichen Delegation oft Gelegenheit zu Gesprächen mit dem Kaiser hatte²²). Da Thomas bereits damals als einer der vorzüglichsten Stilisten der römischen Kurie galt, dem der vielbewunderte Brief Honorius' III. an Friedrich II. *Miranda tuis sensibus* vom Mai 1226 zugeschrieben wurde²³), so liegt die Vermutung nahe, daß Petrus von Vinea, der bei manchen Unterhandlungen in Ceprano zugegen war, die Gelegenheit wahrnahm, um den Capuaner um Überlassung seiner Ars dictandi und etlicher Briefmuster zu bitten²⁴). Friedrich II. war sich ja schon seit dem streitbaren

²⁰) J.-L.-A. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici Secundi* 4 (1854) 3.

²¹) E. Kantorowicz, *Kaiser Friedrich der Zweite*, Ergänzungsband (1931) S. 84f. Ebenda S. 244f. vermerkt K. eine ähnliche Übereinstimmung zwischen einem Brief Friedrichs II. von 1249 und einem nach Apulien gerichteten Schreiben Innocenz' III., das sich nur in der Thomas-von-Capua-Sammlung findet. Das Innocenz-Schreiben gehört zu einer Gruppe von vier Briefen (Thomas von Capua, Summa I 14—17), welche die Ausplünderung und Verfolgung von Kreuzfahrern in Apulien betreffen und wahrscheinlich von Thomas selbst abgefaßt sind.

²²) E. Winkelmann, *Kaiser Friedrich II.* (Jbb. der Deutschen Gesch.) 2 (1897) 165—180; vgl. auch die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano 1230, hg. von K. Hampe, *MG. Ep. selectae* 4 (1926) passim.

²³) Pressutti Nr. 5967; Böhmer-Ficker, *Regesta Imperii* 5, Nr. 6630. Zur Verfasserschaft des Thomas von Capua vgl. die *Cronica fratris Salimbene de Adam* ed. O. Holder-Egger, *MG. SS.* 32, 383 f.

²⁴) In einem Privatbrief an einen kaiserlichen Kanzleibeamten — Summa II 49, gedruckt bei S. F. Hahn, *Collectio monumentorum veterum et recentium ineditorum* 1 (1724) 363 f. — eben aus der Zeit von Ceprano spricht Thomas